



Kanton Zürich

**4392 b, 4393 b, 4394 b,
4395 a,
4396 b, 4397 b,
4398 a**

**Gesetzesänderungen zur Umsetzung
der Neugestaltung des Finanzausgleichs
und der Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen (NFA)
im Kanton Zürich**

Antrag der Redaktionskommission
vom 13. September 2007 und vom 19. September 2007

Antrag der Redaktionskommission*
vom 13. September 2007 und vom 19. September 2007

**4392 b, 4393 b, 4394 b,
4395 a,
4396 b, 4397 b,
4398 a**

**Gesetzesänderungen zur Umsetzung
der Neugestaltung des Finanzausgleichs
und der Aufgabenteilung
zwischen Bund und Kantonen (NFA)
im Kanton Zürich**

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg, (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Vorlage 4392 b.	1
Gesetz über die Ablösung der Leistungen der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik	
2. Vorlage 4393 b.	5
Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 (Änderung)	
3. Vorlage 4394 b.	7
Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)	
4. Vorlage 4395 a.	15
Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG) vom 20. Februar 1994 (Änderung)	
5. Vorlage 4396 b.	17
Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz) vom 7. Februar 1971 (Änderung)	
6. Vorlage 4397 b.	21
Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 4. November 1962 (Änderung)	
7. Vorlage 4398 a.	25
Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz (EG KVG) vom 13. Juni 1999 (Änderung)	

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. September 2007

4392 b

**Gesetz
über die Ablösung der Leistungen
der Invalidenversicherung an die Sonderpädagogik**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 2. Mai 2007 und der Spezialkommission vom 21. August 2007,

beschliesst:

I. Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 36. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Öffentliche und private Sonderschulen und Schulheime benötigen eine Bewilligung der Direktion.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

Bestimmungen
für die Sonder-
schulung

§ 65. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Höhe der Beiträge wird unter Berücksichtigung der Leistungen des Trägers, des Bundes und von Dritten festgesetzt. Die Beitragsgewährung kann mit Auflagen verbunden oder vom Abschluss einer Leistungsvereinbarung abhängig gemacht werden. Die Auflagen oder Leistungsvereinbarungen können insbesondere den Unterricht, das Personal und die Höhe von Schulgeldern betreffen.

Beiträge des
Kantons an die
Sonderschulung

⁴ Der Regierungsrat kann Pauschalen und Höchstsätze festsetzen und bestimmen, dass Beiträge unter einem Mindestbetrag nicht ausgerichtet werden.

Abs. 4 wird zu Abs. 5.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Übergangsbestimmungen zur Änderung des Volksschulgesetzes vom :

Kostenanteile für die schulpsychologischen Dienste

§ 1. ¹ Bis zur Neuregelung der schulpsychologischen Dienste gemäss § 19 VSG leistet der Kanton den Gemeinden jährliche Kostenanteile von 15 Mio. Franken in der Form von Pauschalbeiträgen auf Grund der Gesamtschülerzahl.

² Die Bemessung der Pauschalbeiträge richtet sich nach den Grundsätzen von § 61 Abs. 2 VSG.

Ablösung der Leistungen der IV an die Sonderpädagogik
a. Finanzierung

§ 2. ¹ Die auf Grund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wegfallenden Leistungen der Invalidenversicherung an die sonderpädagogischen Massnahmen werden von Kanton und Gemeinden im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur NFA insgesamt im Verhältnis von zwei zu eins auf der Grundlage der Versicherungsleistungen der Jahre 2003 und 2004 übernommen. Die Kostenanteile des Kantons für die schulpsychologischen Dienste werden mitberücksichtigt.

² Die Pauschalen und Höchstsätze gemäss § 65 Abs. 4 VSG werden vom Regierungsrat so festgesetzt, dass das Gesamtverhältnis gemäss Abs. 1 erreicht wird.

b. Entscheide der Schulen und Gemeinden

§ 3. ¹ Entscheide der Invalidenversicherung über Kostengutsprachen, deren Geltungsdauer nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur NFA abläuft, werden durch entsprechende Entscheide der Schulen oder Gemeinden ersetzt.

² Entscheide der Invalidenversicherung über Kostengutsprachen, deren Geltungsdauer mit Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 2003 zur NFA abläuft, werden durch entsprechende Entscheide der Schulen oder Gemeinden ersetzt, falls auf Grund der sonderpädagogischen Abklärung ein entsprechender Bedarf ausgewiesen ist.

³ Die Schulen und Gemeinden stellen in ihren Entscheidverfahren sicher, dass die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung im Sinne von Art. 197 Ziff. 2 BV gewährleistet werden.

III. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die generelle und die individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie, insbesondere durch Beratung und Betreuung, Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, Heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich, Erziehungsberatung, allgemeine Berufsberatung, Elternbildung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, sowie bei der Freizeitgestaltung. Geltungsbereich

Abs. 2 unverändert.

IV. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

Antrag der Redaktionskommission* vom 13. September 2007

4393 b

Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz

**(Änderung vom; Übernahme von Bundesaufgaben
[Anpassung an NFA])**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007 und der Spezialkommission vom 21. August 2007,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz vom 24. März 1963 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zum Nationalstrassengesetz (EG NSG)

III. Übrige Aufgaben

§ 14. ¹ Der Kanton kann sich dem Bund gegenüber verpflichten, für das Kantonsgebiet und im kantonsnahen Gebiet Aufgaben im Nationalstrassenbereich zu übernehmen, sofern die Erfüllung der Aufgabe im kantonalen Interesse liegt und der Bund die Kosten trägt.

Übernahme
von Bundesauf-
gaben; weitere
Leistungen

² Unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes kann der Kanton unter Kostenbeteiligung weitere oder weiter gehende Leistungen beim Unterhalt, bei der baulichen Ausrüstung und beim Verkehrsmanagement von Nationalstrassen erbringen, wenn diese von überwiegendem kantonalem Interesse sind.

³ Zur Sicherstellung der Finanzierung der Aufgaben gemäss Abs. 1 können Fonds geführt werden. Aufgaben gemäss Abs. 2 werden aus dem Strassenfonds finanziert.

§ 16 wird aufgehoben.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 13. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. September 2007

4394 b

A. Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen (IEG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Dieses Gesetz gewährleistet ein bedarfsgerechtes Angebot an Einrichtungen mit Wohn- und Arbeitsplätzen für erwachsene invalide Menschen aus dem Kanton Zürich. Diese Einrichtungen sorgen für die Unterbringung, Beschäftigung, Betreuung und Förderung mit dem Ziel der Integration der betroffenen Menschen. Zweck

² Das Angebot trägt den Grundsätzen der Qualität, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit Rechnung und erfolgt auf der Grundlage einer Bedarfsplanung.

§ 2. Direktion im Sinne dieses Gesetzes ist die für das Sozialwesen zuständige Direktion des Regierungsrates. Zuständige
Direktion

§ 3. ¹ Das Gesetz gilt für Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen. Als Einrichtungen gelten Institutionen im Sinne von Art. 3 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen vom 6. Oktober 2006 (IFEG). Geltungsbereich

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

² Der Regierungsrat kann die Einrichtungen näher umschreiben.

³ Das Gesetz gilt nicht für Einrichtungen, die dem Sozialhilferecht, dem Gesundheitsrecht oder dem Strafvollzugsrecht unterstehen.

Invalidität

§ 4. Der Begriff der Invalidität entspricht demjenigen gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG).

B. Einrichtungen

Bewilligungs-
pflicht

§ 5. ¹ Der Betrieb von Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1 bedarf einer Betriebsbewilligung der Direktion.

² Einrichtungen mit einer Betriebsbewilligung werden in der Bedarfsplanung gemäss § 13 aufgeführt.

Betriebs-
bewilligung

§ 6. ¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 IFEG erfüllt werden.

² Die Direktion legt fest, welche Angaben die Betriebsbewilligungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

³ Die Betriebsbewilligung wird entzogen, wenn

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind oder
- b. Auflagen nicht erfüllt werden.

⁴ Vor dem Entzug ergeht eine Verwarnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Behebung der festgestellten Mängel.

⁵ Die Direktion kann die sofortige Schliessung einer Einrichtung verfügen, wenn eine ernsthafte Gefahr für die invaliden Menschen besteht oder unmittelbar droht.

Beitrags-
berechtigung

§ 7. ¹ Die Direktion stellt die Beitragsberechtigung fest, wenn

- a. die Einrichtung über eine Betriebsbewilligung verfügt,
- b. die Einrichtung über anerkannte Instrumente zur Sicherung der Qualität verfügt und den Nachweis für eine zweckmässige Betriebsführung erbringt,
- c. Angebot und Konzept der Einrichtung einem ausgewiesenen quantitativen und qualitativen Bedarf des Kantons entsprechen und mit seiner Bedarfsplanung gemäss § 13 übereinstimmen.

² Die Beitragsberechtigung wird für die ganze Einrichtung oder einzelne ihrer Teilbereiche festgestellt.

³ Sie ist bis zum Ablauf der betreffenden Bedarfsplanungsperiode befristet und wird unter den Voraussetzungen ihrer erstmaligen Feststellung erneuert. Eine Nichterneuerung der Beitragsberechtigung aus Gründen, die nicht die Einrichtung zu verantworten hat, ist mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Bedarfsplanungsperiode anzuzeigen.

⁴ Die Direktion legt fest, welche Angaben die Beitragsberechtigungsgesuche enthalten müssen, und regelt das Nähere zum Verfahren.

§ 8. Für die Erteilung der Betriebsbewilligung und die Feststellung der Beitragsberechtigung wird je eine Gebühr von Fr. 50 bis Fr. 6000 erhoben. Gebühr

§ 9. ¹ Die Trägerschaft einer Einrichtung muss die Rechtsform einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen oder privaten Rechts haben und einen gemeinnützigen Zweck verfolgen. Die Direktion kann Ausnahmen bewilligen. Trägerschaft und Organisation

² Die Organe der Trägerschaft und die Leitung der Einrichtung müssen unabhängig voneinander sein.

³ Der Regierungsrat erlässt weitere Bestimmungen zur Organisation der Einrichtungen.

⁴ Der Kanton kann ausnahmsweise Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen auch selber führen. Der Regierungsrat beschliesst über die Errichtung und den Zweck von kantonalen Einrichtungen und regelt deren Organisation und Betrieb.

§ 10. Buchführung und Jahresrechnung sind von einem von der Einrichtung unabhängigen und fachlich befähigten Kontrollorgan auf die Einhaltung von Gesetz und Statuten zu prüfen. Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung

§ 11. Die Einrichtungen orientieren die Direktion frühzeitig über wesentliche Änderungen der Organisation oder der Tätigkeit, insbesondere über die Erweiterung, die Verlegung oder die Einstellung des Betriebs. Änderung der Verhältnisse

§ 12. ¹ Die Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Bezirksamtes. Dieser überprüft regelmässig, ob die Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung und die Beitragsberechtigung eingehalten sind. Die Oberaufsicht liegt bei der Direktion. Aufsicht

² Den Aufsichtsbehörden sind auf Verlangen jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die benötigten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Einrichtung meldet den Aufsichtsbehörden unverzüglich gravierende Vorkommnisse wie schwere Unfälle oder strafbare Handlungen.

C. Planung, Steuerung und Finanzierung

- Bedarfsplanung § 13. ¹ Die Direktion plant das bedarfsgerechte Angebot zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen invaliden Menschen. Die Planungsperioden betragen in der Regel drei Jahre.
- ² Die Direktion unterbreitet dem Regierungsrat die Planung zur Genehmigung.
- Leistungsvereinbarungen § 14. ¹ Der Kanton und die beitragsberechtigten Einrichtungen schliessen Leistungsvereinbarungen ab, die sich in der Regel über mehrere Jahre erstrecken. Bei der Ausgestaltung der Leistungsvereinbarungen ist das wirtschaftliche Handeln der Einrichtungen zu fördern.
- ² Die Leistungsvereinbarungen regeln insbesondere
- a. die Grundsätze der Leistungserbringung,
 - b. das Leistungsangebot,
 - c. die Form und Höhe der Leistungsabgeltung,
 - d. die Leistungsüberprüfung.
- ³ Die Direktion schliesst für den Kanton die Leistungsvereinbarungen ab.
- ⁴ Können sich Direktion und Einrichtung über Inhalt und Modalitäten der Vereinbarung nicht einigen, erlässt die Direktion eine Verfügung.
- Bauvorhaben und Anschaffungen § 15. ¹ Bauvorhaben und grössere Anschaffungen der beitragsberechtigten Einrichtungen bedürfen der Genehmigung der Direktion.
- ² Der Kanton kann Subventionen an Bauvorhaben und Anschaffungen bis zur vollen Höhe der beitragsberechtigten Ausgaben gewähren.
- ³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren der Genehmigung, die anrechenbaren Baukosten und die Beitragshöhe.
- Kostentragung durch Kanton § 16. ¹ Soweit die Kosten nicht von anderen Leistungspflichtigen zu decken sind, trägt der Kanton die Kosten der kantonalen Einrichtungen und leistet Kostenanteile bis zur vollen Höhe
- a. für die in den Leistungsvereinbarungen geregelten Leistungsabgeltungen,
 - b. für die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.

² Der Regierungsrat kann Vorschriften über die Rechnungsführung und Rechnungslegung, die Anrechnung von Aufwendungen und Erträgen der Einrichtungen, die wirtschaftliche Leistungserbringung und über die Taxgestaltung erlassen.

§ 17. ¹ Die Direktion fördert die Koordination. Sie kann jede Einrichtung zur Zusammenarbeit verpflichten.

Zusammenarbeit und Aufnahmepflicht

² Sie kann beitragsberechtigte Einrichtungen im Einzelfall verpflichten, erwachsene invalide Menschen aufzunehmen.

§ 18. ¹ Der Regierungsrat bildet eine beratende Kommission für Fragen im Bereich der Einrichtungen für erwachsene invalide Menschen.

Beratende Kommission

² Die Kommission setzt sich aus Vertretungen des Kantons, der Gemeinden, der Behindertenorganisationen und der Einrichtungen zusammen.

D. Weitere Bestimmungen

§ 19. Der Kanton kann an Organisationen, die Dienstleistungen zu Gunsten von erwachsenen invaliden Menschen erbringen, Subventionen ausrichten.

Subventionen an Organisationen

§ 20. Der Regierungsrat kann interkantonale Verträge über die Unterbringung von erwachsenen invaliden Menschen in geeigneten Einrichtungen abschliessen.

Interkantonale Zusammenarbeit

§ 21. ¹ Um Entscheidungsgrundlagen für die Weiterentwicklung der Hilfe für erwachsene invalide Menschen zu erhalten, kann der Regierungsrat Pilotprojekte bewilligen, die von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen.

Pilotprojekte

² Die Projekte werden befristet und evaluiert.

§ 22. Der Regierungsrat erlässt auf Antrag der Direktion ein Konzept zur Förderung der Eingliederung erwachsener invalider Menschen gemäss Art. 10 IFEG.

Kantonales Konzept

E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Änderung bis-
herigen Rechts

§ 23. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- a. **Gesetz über die Beitragsleistungen des Staates für Altersheime sowie Heime, Eingliederungsstätten und Werkstätten für Invalide vom 4. März 1973:**

Die §§ 4, 8, 14 Satz 1, 15, 17 und 18 werden aufgehoben.

- b. **Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981:**

Direktion des
Regierungsrates

§ 9. Der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion oblie-
gen insbesondere:

lit. a und b unverändert;

- c. Erteilung und Entzug von Bewilligungen für den Betrieb priva-
ter, nicht unter die Zuständigkeit einer anderen Behörde fal-
lender Heime, die der dauernden Unterbringung, Verpflegung
und persönlichen Betreuung von hilfsbedürftigen Personen
dienen;

lit. d und e unverändert.

b. Für Heime

§ 46. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Beitragsgewährung richtet sich nach § 19 des Gesetzes
über Invalideneinrichtungen für erwachsene Personen.

Abs. 4 unverändert.

Übergangs-
bestimmung

§ 24. ¹ Für Einrichtungen gemäss § 3 Abs. 1, die vor Inkrafttreten
dieses Gesetzes in Betrieb waren, erfolgt die Erteilung der Betriebs-
bewilligung und die Feststellung der Beitragsberechtigung in einem
vereinfachten Verfahren.

² Bei den vom Bund nach früherem Recht als beitragsberechtigt
anerkannten Einrichtungen erfolgen Finanzierung und Kostenbeteili-
gung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dessen Bestimmungen,
soweit der Bundesgesetzgeber im Rahmen der Übergangsfrist zufolge
des Zuständigkeitswechsels vom Bund auf die Kantone nichts anderes
vorsieht. Die bisherige Finanzierung und Kostenbeteiligung des Kan-
tons bleiben gewährleistet.

³ Bau- und Anschaffungsbeiträge des Kantons, die Einrichtungen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhalten haben, sind dem Kanton pro rata temporis zurückzuerstatten, wenn die Beitragsberechtigung nicht beantragt oder nicht erteilt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt entfällt.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung eines parlamentarischen
Vorstosses**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 146/2004 betreffend Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für Alters- und Behinderteneinrichtungen im stationären und teilstationären Bereich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. September 2007

4395 a

Einführungsgesetz AHVG/IVG

(Änderung vom; Anpassung an NFA)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG) vom 20. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

Titel:

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG)

§ 16 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:	Die Sekretärin:
Bernhard Egg	Heidi Baumann

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. September 2007

4396 b

Zusatzleistungsgesetz

(Änderung vom; Anpassung an NFA)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 18. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 7. Februar 1971 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Kantonsrat,

gestützt auf Art. 2 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2, Art. 14 Abs. 2 und 3 sowie Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG),

beschliesst:

§ 1. ¹Nach Massgabe der Vorschriften des Bundes über die Leistungsarten Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und auf Grund dieses Gesetzes werden Zusatzleistungen ausgerichtet. Diese bestehen aus:

- a. Ergänzungsleistungen gemäss ELG, bestehend aus jährlicher Ergänzungsleistung sowie Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten,
- b. Beihilfen,
- c. Zuschüssen.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

² Die Ergänzungsleistungen gehen den Beihilfen und Zuschüssen vor.

Finanzierung

§ 7 c. ¹ Der Kostenanteil nach § 34 Abs. 2 und der Verwaltungskostenanteil nach § 33 Abs. 2 werden der angeschlossenen Gemeinde ausgerichtet.

Abs. 2–4 unverändert.

§ 8 wird aufgehoben.

Krankheits- und
Behinderungs-
kosten

§ 9. ¹ Die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nach Art. 14 ELG ist beschränkt auf eine wirtschaftliche und zweckmässige Leistungserbringung.

² Die Ansätze nach Art. 14 Abs. 3–5 ELG gelten als Höchstbeträge.

³ Die Verordnung des Regierungsrates bestimmt das Nähere.

§ 10 wird aufgehoben.

Ansätze bei
Heim- oder
Spitalaufenthalt

§ 11. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG begrenzen. Dabei orientiert sie sich an den Vorgaben für die Taxgestaltung für Einrichtungen, die vom Kanton mitfinanziert werden.

² Für persönliche Auslagen nach Art. 10 Abs. 2 lit. b ELG wird höchstens ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 ELG anerkannt.

³ Der Vermögensverzehr für Personen in Heimen und Spitälern nach Art. 11 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 ELG beträgt bei Altersrentnerinnen und -rentnern einen Fünftel, bei den übrigen Personen einen Fünftel.

Koordination
mit der
Kranken-
versicherung

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Anspruchs-
berechtigte

§ 13. ¹ Die Ausrichtung von Beihilfen setzt voraus, dass die Person die Voraussetzungen für Ergänzungsleistungen gemäss Art. 4–6 ELG erfüllt und in den letzten 25 Jahren vor der Gesuchstellung während einer Mindstdauer im Kanton gewohnt hat. Diese beträgt für Personen mit Schweizer Bürgerrecht zehn Jahre, für andere 15 Jahre.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Anwendbare
Bestimmungen
des ELG

§ 15. Die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, finden entsprechende Anwendung, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

C. Zuschüsse

§ 19 a. ¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital gemäss ELG leben und deren Ergänzungsleistungen und Beihilfen nicht ausreichen, wird der fehlende Bedarf durch Zuschüsse gedeckt, sofern die Vermögensfreibeträge nach Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG nicht überschritten werden. Zuschüsse

² Die Verordnung des Regierungsrates regelt das Nähere, insbesondere die Karenzfrist und die Anrechnung von Vermögen und Vermögens- und Einkommensentäusserungen. Die Gemeinden und der Fachverband für Zusatzleistungen werden vorgängig angehört.

³ §§ 15, 19, 22, 33 Abs. 2 und 38 dieses Gesetzes betreffend die Beihilfen sind auch für Zuschüsse anwendbar.

Titel vor § 20:

D. Zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinden

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² An Gemeindegzuschüsse werden keine Beiträge im Sinne von § 34 gewährt. Gemeinde-eigene Leistungen

§ 21. Abs. 1 unverändert.

Zuständigkeit

² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 29. ¹ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann Vorschriften erlassen insbesondere über Ergänzende Vorschriften

- a. das Verfahren der Festsetzung, Ausrichtung und Rückforderung von Zusatzleistungen,
- b. die Buchführung und Revision der Durchführungsstellen, in Ergänzung zu den Bundesvorschriften,
- c. die Aufteilung der Verwaltungskosten nach § 33 Abs. 2.

² Sie hört dabei vorgängig die Gemeinden und den Fachverband für Zusatzleistungen an.

Kostentragung
im Allgemeinen

§ 33. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden tragen die Verwaltungskosten selber. Der Kanton richtet den Gemeinden mindestens zwei Drittel seines Anteils an den Verwaltungskosten nach Art. 24 ELG aus.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Kantonale
Beiträge an die
Gemeinden

§ 34. Abs. 1 wird aufgehoben.

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

² Der Kanton leistet den Gemeinden einen Kostenanteil von 44% an die beitragsberechtigten Ausgaben für Zusatzleistungen, die nach Abzug der Prämienverbilligungen verbleiben.

§ 35 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 19. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:

Bernhard Egg

Die Sekretärin:

Heidi Baumann

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. September 2007

4397 b

A. Gesundheitsgesetz

(Änderung vom; Spitexversorgung [Anpassung an NFA])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 wird wie folgt geändert:

§ 59. Abs. 1 und 2 werden aufgehoben.
Abs. 3 wird Abs. 1.

Staatsbeiträge
an akut Kranke
bei Platzmangel

§ 59 a. ¹ Die Gemeinden sorgen für eine fachgerechte spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege (Spitex) ihrer Wohnbevölkerung durch

Spitalexterne
Pflege
a. Aufgaben der
Gemeinden

- a. eigene Spitex-Institutionen,
- b. Mitgliedschaft in Zweckverbänden mit eigenen Spitex-Institutionen,
- c. Beteiligung an der Trägerschaft von anderen Spitex-Institutionen,
- d. vertragliche Verpflichtung Dritter.

² Das Angebot umfasst neben dem Leistungsbereich der Pflegepflichtleistungen der Sozialversicherungsgesetzgebung auch die notwendigen Dienste im hauswirtschaftlichen und betreuenden Bereich für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbstständig zu führen.

³ Der Regierungsrat erlässt nach Anhörung der Gemeinden und des Fachverbandes der kantonalen Spitex-Institutionen Richtlinien über das Angebot gemäss Abs. 2 und die Qualität der Leistungserbringung. Er kann entsprechende Verbandsrichtlinien verbindlich erklären.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

b. Staatsbeiträge § 59 b. ¹ Der Staat entrichtet pauschalisierte Kostenanteile an die von den Gemeinden betriebenen oder beauftragten Spitex-Institutionen für Leistungen nach § 59 a Abs. 2.

² Die Höhe der Kostenanteile ergibt sich aus der Multiplikation folgender Faktoren:

- a. Zahl der in der Spitex-Institution geleisteten Leistungsstunden pro Leistungsbereich,
- b. Stundenpauschale des betreffenden Leistungsbereichs,
- c. Staatsbeitragssatz gemäss § 59 d.

³ Die Direktion des Gesundheitswesens legt für Pflege-Pflichtleistungen und für nichtpflegerische Spitex-Leistungen separate Stundenpauschalen fest.

⁴ Die Höhe der Stundenpauschalen orientiert sich an den durchschnittlichen ungedeckten Kosten pro Leistungsstunde gemäss § 59 c aller beitragsberechtigten Spitex-Institutionen im betreffenden Bereich.

c. Ungedeckte Kosten § 59 c. ¹ Die durchschnittlichen ungedeckten Kosten pro Leistungsstunde entsprechen dem durchschnittlichen anrechenbaren Aufwand pro Leistungsstunde abzüglich

- a. der durchschnittlichen Leistungen gemäss Tarifen der Sozialversicherer im Bereich der Pflege-Pflichtleistungen,
- b. der höchstzulässigen Eigenleistungen der Leistungsbezügerinnen und -bezüger gemäss § 59 e im Bereich der nichtpflegerischen Spitex-Leistungen.

² Der durchschnittliche anrechenbare Aufwand pro Leistungsstunde ergibt sich aus den Kostenrechnungen des Rechnungsjahres, das dem Jahr der Beitragsfestlegung vorausgeht. Anrechenbar sind nur solche Kosten, die bei einer wirtschaftlichen Betriebsführung anfallen.

³ Bei den Berechnungen kann auf eine repräsentative Stichprobe abgestellt werden.

d. Staatsbeitragssatz § 59 d. ¹ Der Staatsbeitragssatz gemäss § 59 b Abs. 2 lit. c ist nach den Finanzkraftindizes der Wohngemeinden der Leistungsbezügerinnen und -bezüger abgestuft und beträgt zwischen 25 und 50%.

² Er wird vom Regierungsrat in der Verordnung festgesetzt.

e. Höchstbelastung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger § 59 e. Für nichtpflegerische Spitex-Leistungen können den Leistungsbezügerinnen und -bezügern Eigenleistungen von höchstens 50% des durchschnittlich anrechenbaren Aufwands pro Leistungsstunde in Rechnung gestellt werden.

§ 59 f. Die Direktion des Gesundheitswesens kann bei den Gemeinden und den beitragsberechtigten Spitex-Institutionen regelmässig Daten erheben und Unterlagen einsehen, soweit dies für den Vollzug der Gesetzgebung oder für statistische Untersuchungen erforderlich ist. Für statistische Untersuchungen kann sie auch bei weiteren Leistungserbringern im Spitexbereich regelmässig Daten erheben.

f. Daten-
erhebung und
Einsicht in
Unterlagen

II. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 64. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 werden mit Ausnahme der §§ 17, 39, 39 a, 40, 59, 59 a–59 f sowie 83 lit. a und b aufgehoben.

Aufhebung

III. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

**B. Beschluss des Kantonsrates
über die Erledigung
eines parlamentarischen Vorstosses**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 390/2006 betreffend Finanzierung der hauswirtschaftlichen Leistungen im Spitexbereich wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 19. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:
Bernhard Egg

Die Sekretärin:
Heidi Baumann

Antrag der Redaktionskommission* vom 19. September 2007

4398 a

**Einführungsgesetz
zum Krankenversicherungsgesetz**

(Änderung vom ; Prämienverbilligung [Anpassung an NFA])

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 11. April 2007 und der Spezialkommission vom 24. August 2007,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 13. Juni 1999 wird wie folgt geändert:

Ingress:

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Juni 1998 und der Kommission des Kantonsrates vom 4. Dezember 1998,

beschliesst:

§ 5 a. Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeit für die Information, die Überwachung der Einhaltung der Versicherungspflicht und die Zuteilung von Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen.

Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen

§ 8. ¹ Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen mit steuerrechtlichem Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton haben Anspruch auf Prämienverbilligung.

Grundsatz

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

² Der Regierungsrat legt die Einkommens- und Vermögensgrenzen, unter denen der Anspruch besteht, so fest, dass mindestens 30% der Versicherten und mindestens 30% der Haushalte mit Kindern anspruchsberechtigt sind.

Abs. 3 unverändert.

Massgebende
Verhältnisse

§ 9. ¹ Wohnsitz und Aufenthalt bestimmen sich nach den persönlichen Verhältnissen am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorangehenden Jahres.

² Die wirtschaftlichen Verhältnisse beurteilen sich nach dem für die Ermittlung des Steuersatzes massgebenden steuerbaren Gesamteinkommen und steuerbaren Gesamtvermögen. Die Berechnung erfolgt auf Grund der aktuellsten definitiven Steuerfaktoren, die am 1. Januar des dem Auszahlungsjahr vorausgehenden Jahres im Kanton bekannt sind.

³ Weichen die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse im Auszahlungsjahr massgebend von den definitiven Steuerfaktoren am Stichtag ab oder verändern sich die persönlichen Verhältnisse, kann bei der Gemeinde ein Antrag auf Prämienverbilligung gestellt werden.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 10 wird aufgehoben.

Sonderfälle
a. Personen bis
zum vollendeten
18. Altersjahr

§ 11. ¹ Für Neugeborene beginnt die Berechtigung am 1. Januar des der Geburt folgenden Jahres. Der Anspruch entsteht bereits mit dem der Geburt folgenden Monat, wenn die gesetzliche Vertretung dies bei der Gemeinde so beantragt.

² Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine Kinderprämienverbilligung. Die massgebenden definitiven Steuerfaktoren richten sich nach denjenigen der Eltern oder des Elternteils, unter dessen elterlichen Sorge oder Obhut sie stehen.

Marginalie zu § 12:

b. Junge Erwachsene im Allgemeinen

c. Junge
Erwachsene in
Ausbildung

§ 13. ¹ Junge Erwachsene in Ausbildung zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 25. Altersjahr erhalten auf Antrag an die Sozialversicherungsanstalt eine Prämienverbilligung von mindestens 50% der regionalen Durchschnittsprämie für junge Erwachsene, sofern sie gemäss §§ 8 und 9 anspruchsberechtigt sind.

² Besteht keine Anspruchsberechtigung und hat eine solche Person auch in keinem anderen Kanton Anspruch auf Prämienverbilligung, so erhalten ihre Eltern oder einer ihrer Elternteile auf Antrag an die Wohngemeinde die genannte Prämienverbilligung, wenn

- a. die Eltern bzw. der Elternteil am 1. Januar des Auszahlungsjahres steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz sowie zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben bzw. hat,
- b. ihnen bzw. ihm für die Person ein Kinderabzug nach § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes zusteht,
- c. das steuerbare Gesamteinkommen und -vermögen der Eltern bzw. des Elternteils und der Person die Einkommens- und Vermögensgrenzen gemäss § 8 Abs. 2 nicht übersteigen.

³ Als Ausbildung gilt jeder berufliche Erstausbildungsgang, für den ein Kinderabzug im Sinne von § 34 Abs. 1 lit. a des Steuergesetzes geltend gemacht werden kann.

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden stellen sicher, dass die Verbilligungsbeiträge nicht doppelt bezahlt werden. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die Beiträge direkt dem Versicherer zukommen lassen.

Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.

d. Personen, die Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV beziehen

§ 15. Abs. 1 unverändert.

² Das kantonale Steueramt meldet den Gemeinden jährlich die quellensteuerpflichtigen Personen des Vorjahres. Die Gemeinden ermitteln auf Grund dieser Angaben die Personen, welche die Voraussetzungen zur Prämienverbilligung für das nachfolgende Auszahlungsjahr erfüllen, und melden diese der Sozialversicherungsanstalt.

Abs. 3 unverändert.

e. Quellensteuerpflichtige Personen

§ 16 a. ¹ Zum Bezug einer Prämienverbilligung berechtigt sind Personen,

- a. die Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, in Island oder in Norwegen haben,
- b. die auf Grund eines zwischenstaatlichen Abkommens in der Schweiz obligatorisch für Krankenpflege versichert sind,
- c. deren im In- und Ausland erzielt Gesamteinkommen sowie deren im In- und Ausland liegendes Gesamtvermögen die vom Regierungsrat nach § 8 Abs. 2 festgesetzten Grenzen nicht überschreiten.

g. Versicherte, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen wohnen

² Die Prämien werden um so viel verbilligt, als die Durchschnittsprämie 8% des massgebenden Einkommens übersteigt. Beträge unter Fr. 200 pro Jahr werden nicht ausbezahlt.

³ Der Antrag auf Prämienverbilligung ist mit den erforderlichen Unterlagen der Sozialversicherungsanstalt einzureichen. Er ist nur für das Antragsjahr gültig.

⁴ Der Regierungsrat legt die Bemessungsgrundlagen fest und regelt die Durchführung der Prämienverbilligung.

Kantonsbeitrag
und Höhe der
Prämien-
verbilligung

§ 17. ¹ Der Regierungsrat legt den Kantonsbeitrag für die Prämienverbilligung fest. Dieser entspricht mindestens dem Bundesbeitrag nach Art. 66 KVG.

² Der Regierungsrat setzt die Höhe der Prämienverbilligung für Erwachsene, junge Erwachsene in Ausbildung und Kinder fest.

Abs. 3 unverändert.

⁴ Für Kinder in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 65 Abs. 1 KVG ist eine einheitliche Verbilligung in Höhe von mindestens 85% der regionalen Durchschnittsprämie zu gewähren.

Prämien-
übernahmen

§ 18. Abs. 1 unverändert.

² Der Versicherer kann Prämien von versicherten Personen und deren Familienangehörigen bei der Gemeinde geltend machen, wenn

- a. er nachweist, dass die Prämien auf dem Betreuungsweg nicht einbringlich waren,
- b. die versicherte Person im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Gemeinde steuerrechtlichen Aufenthalt oder Wohnsitz und zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hat.

³ Die Gemeinden stellen sicher, dass die Prämienübernahmen nicht doppelt bezahlt werden. Stehen Prämienzahlungen aus, können sie die Beiträge direkt dem Versicherer zukommen lassen.

Abs. 3 wird zu Abs. 4.

Verfahren
a. Vollzug

§ 19. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Im darauf folgenden Auszahlungsjahr richtet die Sozialversicherungsanstalt die Prämienverbilligung an die Versicherer aus. Diese schreiben den Betrag den individuellen Prämienkonti der berechtigten Personen in zwölf gleichen Monatsbeträgen gut.

⁵ Ist eine Überweisung an den Versicherer oder eine Gutschreibung in zwölf gleichen Teilbeträgen nicht möglich, ist die Prämienverbilligung auf andere geeignete Weise auszurichten.

b. Rück-
forderung

§ 20. Abs. 1 unverändert.

² Die Gemeinden fordern unrechtmässig ausgerichtete oder zweckwidrig verwendete Leistungen nach §§ 14 und 18 zurück und leiten sie dem Kanton weiter.

§ 21. ¹ Der Rückforderungsanspruch verjährt nach einem Jahr, c. Verjährung
seit dem die Sozialversicherungsanstalt bzw. die Gemeinde Kenntnis
von der Unrechtmässigkeit der Ausrichtung oder von der zweckwidri-
gen Verwendung der Beiträge erhalten haben, spätestens nach Ablauf
von fünf Jahren seit Ausrichtung der Beiträge.

Abs. 2 unverändert.

Marginalie zu § 22:
Zahlungen

Marginalie zu § 23:
Abrechnung

Marginalie zu § 24:
Entschädigung

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Refe-
rendum.

Zürich, 19. September 2007

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann